

Aus dem Verwaltungsausschuss vom 10.07.2017

Kinder- und Familienbericht mit Bedarfsplanung

Dem Verwaltungsausschuss wird von der Verwaltung einmal jährlich ein Bericht über die Situation in der örtlichen Kinderbetreuung vorgelegt.

Die Gemeinden und Städte sind gemäß § 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) verpflichtet, eine Bedarfsplanung zu erstellen um somit auf die im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) formulierten Ziele der Schaffung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebotes hinzuwirken.

Die jährliche Bedarfsplanung ist das zentrale Steuerungsinstrument der Kommunen für den Ausbau der Kinderbetreuungsplätze und für die finanzielle Förderung von Kindertageseinrichtungen. Damit ist jedoch auch eine erhebliche Verantwortung der Städte und Gemeinden verbunden.

Die Bedarfsplanung ist letztlich die Grundlage dafür, welche Träger in einer Gemeinde Kindertageseinrichtungen betreiben können, denn nur Einrichtungen bzw. Betriebsformen, die in der Planung enthalten sind, haben einen Anspruch auf finanzielle Förderung.

Die jährlich zu erstellende Bedarfsplanung ist mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landratsamt Alb-Donau-Kreis) abzustimmen.

Bei der Gesamtbetrachtung für die folgenden Kindergartenjahre 2017 – 2019 zeigt sich, dass die Entscheidung für eine neue viergruppige Kindertageseinrichtung in den Brühlwiesen, genau die richtige gewesen ist. Aufgrund der aktuellen Betreuungsquote im Bereich der 1-3 Jährigen, ergibt sich eine Nachfrage an 41 Plätzen (2016: +23) für Einjährige sowie 54 Plätze (2016: -10) für Zweijährige. In diesem Zusammenhang darf nicht außer Acht gelassen werden, dass aufgrund der hohen Geburtenzahlen seit dem Jahr 2012 (139 Geburten) auch zukünftig eine hohe, mindestens stabile, Bedarfsnachfrage kommen wird.

In Folge der geburtenstarken Jahrgänge insbesondere in den Jahren 2015 und 2016 muss bereits im kommenden Kindergartenjahr 2017/2018 mit einer Übergangslösung in Form von zwei U3-Gruppen und einer Ü3-Gruppe gearbeitet werden.

Unter Zugrundelegung der angemeldeten Kinder, kann der Rechtsanspruch, durch Schaffung der aufgezeigten Übergangslösung im Kindergartenjahr 2017/2018 verwirklicht werden.

Der Verwaltungsausschuss hat einstimmig beschlossen:

1. Der örtlichen Kindergartenbedarfsplanung 2017/2018 ff. wird zugestimmt.
2. Die Bedarfsplanung ist für das ab September 2017 beginnende Kindergartenjahr 2017/2018 verbindlich. Dies gilt insbesondere für die in den einzelnen Einrichtungen vorgehaltenen Betreuungsangebote und die Ausstattung der Einrichtungen mit Fachpersonal.
3. Bis auf weiteres werden grundsätzlich keine auswärtigen Kinder in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Erbach aufgenommen. Ausnahmen werden auf Antrag durch das Haupt- und Personalamt geprüft und ggfs. genehmigt.

Schaffung einer Übergangslösung in der Kindertagesbetreuung zur Gewährleistung des Rechtsanspruches

Im Rahmen der Bedarfsplanung für die Kindergartenjahre 2017/18 ff hat sich abgezeichnet, dass aufgrund der starke Nachfrage an Betreuungsplätzen sowohl im Krippen- als auch Kindergartenbereich es zur Deckung des Rechtsanspruches ab Oktober 2017 notwendig ist, eine zukunftsfähige Übergangslösung mindestens bis zur Fertigstellung der neuen Kindertageseinrichtung einzurichten. Hierbei handelt es sich um die Einrichtung von zwei Krippengruppen (U3) und einer Kindergarten-Gruppe (Ü3).

Im ehemaligen „Kernhäusle“ kann eine zukünftige und wirtschaftliche Übergangslösung geschaffen werden, wodurch auch der Verwaltung bei steigendem Bedarf im Krippenbereich die dringend notwendigen Handlungsspielräume bleiben. Bei weiter steigendem Bedarf ist kurz- bis mittelfristig auch vorstellbar hierdurch die Einrichtungen mit altersgemischten Gruppen zu entlasten um mehr Kapazitäten im Kindergartenbereich zu erzielen.

Nach intensiven Überlegungen, unter Abwägung aller Gesichtspunkte, ist die Entscheidung, unter Beachtung sämtlicher rechtlicher Vorgaben, zur Einrichtung der benötigten Ü3-Gruppe im Kindergarten Merzenbeund gefallen. Durch Umnutzung bestehender Räumlichkeiten (Schlafraum/Mehrzweckraum) können hier nochmals 25 Kinder zusätzlich betreut und gefördert werden. Nachdem der Mehrzweckraum kontinuierlich u.a. als wichtiger Bewegungsraum von allen Kindern

genutzt wird und auch zukünftig der Stadt ein gewisser Planungsspielraum im Ü3-Bereich innerhalb der Bedarfsplanung obliegen sollte, empfiehlt die Verwaltung ein externes Büro mit der Planung eines Mehrzweck-/ Bewegungs- und Gruppenraums zu beauftragen. Der Anbau würde auch maßgeblich zur räumlichen Entspannung bei äußerster Vollbelegung beitragen.

Es wurde einstimmig beschlossen:

1. Der Einrichtung der Übergangslösungen mit Kosten von 133.000 € am Kernhäusle und Kindergarten Merzenbeund wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt ein Architekturbüro mit der wahlweisen Erweiterungsplanung eines Mehrzweck-, Bewegungs- und Gruppenraums am Kindergarten Merzenbeund zu beauftragen.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt die Aufträge als Anschlussauftrag der Maßnahme Erweiterung der Mensa bzw. alternativ freihändig zu vergeben, um den engen Zeitplan einhalten zu können.

Erhöhung der Elternbeiträge für die städtischen Kindergärten ab 01.01.2018 und 01.01.2019

Die Elternbeiträge der städtischen Kindergärten richten sich schon seit Jahren nach den im zweijährigen Turnus aktualisierten Empfehlungen der kommunalen und kirchlichen Spitzenverbände. Im Mai dieses Jahres wurde für Beginn der kommenden Kindergartenjahre 2017/18 und 2018/19 von den Spitzenverbänden jeweils eine Beitragserhöhung empfohlen.

Der Tarifabschluss 2015 hat für das Personal der Kinderbetreuungseinrichtungen teilweise erhebliche Verbesserungen insbesondere bei der Eingruppierung gebracht. Seither war eine Erhöhung von 3 % ausreichend, um die normale Tarif- und Sachkostensteigerungen aufzufangen. Dies wird, wie bereits im vergangenen Jahr angekündigt, für das Jahr 2018 nicht mehr ausreichen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer Erhöhung über die sonst übliche Steigerung hinaus.

Durch den Abschluss der Tarifverhandlungen im Sozial- und Erziehungsdienst vom 30.09.2015 ergeben sich für die in städtischer Trägerschaft befindlichen Kindertageseinrichtungen Mehrkosten in Höhe von ca. 85.000 Euro/Jahr. Hinzu kommen die Mehrkosten für die abgeschlossenen Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Kommunen und des Bundes (TVöD) rund 40.000 €/Jahr (2017), welche ebenfalls auf die Tarifgruppe der Mitarbeiter/innen im Sozial- und Erziehungsdienst übertragen werden. Die Tarifverhandlungen für 2018 ff. stehen im kommenden Jahr aus.

Um den Ausfall abzumildern und die zusätzlich ohnehin üblichen Tarif- und Sachkostensteigerungen von 3 Prozent einzubeziehen, haben sich die vier Kirchen und die Kommunalen Landesverbände auf eine notwendige Steigerung der Elternbeiträge in Höhe von 8 Prozent im Kindergartenjahr 2017/2018 geeinigt. Die notwendige Steigerungsrate von 3 Prozent, für Tarif- und Sachkostensteigerungen, kann dann im Kindergartenjahr 2018/2019 wieder wie gewohnt fortgeführt werden.

Die durch die Erhöhung zu erwartenden Mehreinnahmen belaufen sich auf Basis der Kinderzahlen zum Stichtag 01.03.2017 auf rund 34.000 € für das Jahr 2018 und auf rund 13.000 € für das Jahr 2019. Der Anteil der Elternbeiträge an den Kosten im Jahr 2016 beträgt an den städtischen Kindertageseinrichtungen 10,8 %. Vom anzustrebenden Anteil mit 20 % ist Erbach also weiterhin noch ein gutes Stück entfernt. Durch die vorgeschlagene Gebührenanpassung wird lediglich der momentane Kostendeckungsgrad beibehalten.

Die Elternbeiträge werden, entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung, für das Jahr 2018 zum 01.01.2018 und für das Jahr 2019 zum 01.01.2019 erhöht. Dieser Beschluss wurde mit einer Nein-Stimme gefasst.

Übertragung von Haushaltsmitteln in das Jahr 2017

Seit der Umstellung auf das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) im Jahr 2016, gibt es das Instrument der Haushaltsausgaberreste, für die Übertragung von nicht benötigten Haushaltsansätzen, nicht mehr.

Nach § 21 Abs. 1 GemHVO-Doppik können aber nicht verbrauchte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen durch Ermächtigungsübertragungen in das nächste Haushaltsjahr übernommen werden. Die Budgetansätze werden dadurch im Folgejahr erhöht. Eine Verbuchung, wie in der Vergangenheit, erfolgt nicht, weil sich die Liquidität erst mit dem tatsächlichen Abfluss der Mittel verändert.

Die Verwaltung hat vorgeschlagen, Mittel aus dem Finanzhaushalt des Jahres 2016 mit insgesamt 5.155.600 € nach 2017 zu übertragen und zur Bewirtschaftung freizugeben. Unter Berücksichtigung der größten „Brocken“ wie Flüchtlingswohnheim (1,833 Mio. €), Sanierung (420.000 €), Hochlastfaltung (326.000 €), Ziegeleistraße (300.000 €) und Hochwasserschutz Dellmensingen (428.400 €) bleiben dann noch ca. 1,75 Mio. € für die restlichen Maßnahmen übrig. Die Übertragung wurde einstimmig beschlossen.

Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften; Kalkulation der Gebühren

Die Stadt Erbach ist verpflichtet, entsprechende Unterkünfte für Obdachlose und Flüchtlinge zur Verfügung zu stellen. Um hier entsprechende eine Rechtssicherheit bei der Erhebung der Nutzungsgebühren zu erhalten, benötigt sie hierzu eine Gebührensatzung mit zu kalkulierenden Gebührensätzen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG). Die Unterkünfte werden als öffentlich-rechtliche Einrichtungen geführt. Grundsätzlich können einheitliche Gebühren für alle Unterkünfte festgesetzt werden.

Die Stadt Erbach hat aktuell 3 Gebäude und 2 Wohnungen, die für die Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen geeignet sind und entsprechend gemischt genutzt werden.

Benutzungsgebühren für Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte sind nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu bemessen. Dies bedeutet, dass die Gebührensätze für die Unterkünfte auf der Grundlage einer Kalkulation der Verwaltung festgesetzt werden müssen. Da sich die Gebäude alle in einen ähnlichen Ausbauzustand befinden, wurden sie als einheitliche Einrichtung zur Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen zusammengefasst.

Daraus ergibt sich eine Gebühr von 235,05 Euro / Person und Monat für die Benutzung der städtischen Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte.

Es wurde folgendes einstimmig beschlossen:

1. Der Kalkulation der Gebühren für die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte wird zugestimmt.
2. Der Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte wird zugestimmt.

Annahme von Spenden

Nach den gesetzlichen Bestimmungen hat der Ausschuss über die Annahme von Spenden an die Stadt zu entscheiden. Es wurde beschlossen, die seit der letzten Sitzung eingenommenen Spenden anzunehmen.